

Beilage 6

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE GRENCHEN
BETTLACH

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die Tunnelquellen und die Limmersmatt-Quelle der
Wasserversorgung Grenchen

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN
1:10'000 VOM 15. JUNI 1993



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4196 genehmigt.
Solothurn, den 13. Dez. 1993
Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bern, 15. Juni 1993
1015 C

SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE TUNNELQUELLEN UND DIE LIMMERSMATT-QUELLE DER WASSERVERSORGUNG GRENCHEN

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgungen wird, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 und auf die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit dem Schutzzonenplan Nr. 1015 C, Beilage 5, 1:10'000 vom 15. Juni 1993 erlassen.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die in dem Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete, die aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S I im Niveau des Grenchenbergtunnels (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) bestehen.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	-	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	-	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	-
Wald	+	+	+

b. Düngung

Gründüngung	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreife Kompost	-	b ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost und -frischkompost	-	-	+ ²
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²

c. Pflanzenschutz

Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ ²	+ ²
--	---	----------------	----------------

	S I	Zone S II	S III
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+ ²
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzen- schutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	-
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e. <u>Uebrig</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
B. <u>SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	b
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzen- schutzmitteln	-	b ³	b ³

C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (NEUBAUANLAGEN)

NB: für bestehende Bauten s. Art. 3

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	b	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	b ⁴
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁵
- Tunnel und andere grössere Untertaganlagen	-	b ⁶	b ⁶

D. ABWASSERANLAGEN

NB: für bestehende Bauten s. Art. 3 a

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁷	b ⁴
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	-
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Vorplatzwasser	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

E. VERKEHRSANLAGEN

NB: für bestehende Anlagen s. Art. 3 b

- Strassen	-	- ^{7,8,10}	+ ⁸
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	b ⁹	+ ⁹
- Bahnlinien	-	- ⁷	b
- Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Tunnels	-	b ⁶	b ⁶
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-

F. AUTOABSTELLPLÄTZE

- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+ ⁴

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 28.09.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Techn. Tankvorschriften (TTV):

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ¹¹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Erdsonden	-	-	-

H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
---	---	---	---

	S I	Zone S II	S III
--	-----	--------------	-------

J. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE,
FRIEDHÖFE

- | | | | |
|---|---|---|-----------------|
| - Deponien von sauberem Aushub | - | - | + ¹² |
| - Materiallager und Deponien von festen,
unlöslichen, nicht wassergefährdenden
Stoffen | - | - | b |
| - Friedhöfe | - | - | - |
| - Wasenplätze | - | - | - |
| - Deponien von wasserbeeinträchtigen
oder wassergefährdenden Abfällen
(der Klassen II - IV) | - | - | - |

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-
UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE

	-	-	-
--	---	---	---

Anmerkungen

- 1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 20 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Jauche-Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
 - d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Präparate, die als Wirkstoffe

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - ALDICARB | - OXADIXYL |
| - DAZOMET (DMTT) | - ALLOXYDIMEDON |
| - SETHOXIDIM | - CARBETAMID |
| - TRICHOLORESSIGSÄURE (TCA) | - DIMEFURON |
| - METAZACHLOR | - ORYZALIN |
| - TRICLOPYR | - CYCLOXYDIM |

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1992/93, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuauflage des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Wallierhof, 4533 Riedholz, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

INTENSIVKULTUREN

Intensivkulturen können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft besprochen werden.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4 a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigen, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.
b) Injektionen sind nicht gestattet.
c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 6 Die Unbedenklichkeit derartiger Anlagen muss im Hinblick auf die Quellschüttung resp. Qualität von Fall zu Fall mit einer hydrogeologischen Spezialuntersuchung im voraus nachgewiesen werden. Güte- und mengenmässige Quellenüberwachungen vor, während und nach der Bauzeit sind auf Kosten der Bauinteressenten durchzuführen.
- 7 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 8 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 9 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 10 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
- 11 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 12 Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZ-ZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (GEMÄSS VERZEICHNIS 1992/93 DER PFLANZENSCHUTZMITTEL)

Gemäss dem "Verzeichnis 1992/93 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutzzonen SII und SIII die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhône-Poulenc (Verkauf: Sandoz)
Alloxydimedon	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480	Agroplant
	Fusatox-wp Royal	Schweizer
	Fusatox Royal	Schweizer
Bromacil	Herbex Special	CTA
	Unex	Leu + Gygax
Carbetamid	Pradone TS	Rhône-Poulenc (Verkauf: Sandoz)
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus	BASF (Verkauf: Leu & Gygax)
Cyromazin	Trigard 15	Ciba-Geigy
Dazomet (DMT)	Basamid-Granulat	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet-Granulat LG	Leu + Gygax
	Dazomet	Plüss-Staufer
	Fongosan	Plüss-Staufer
Furalaxyl	Fongarid	Ciba-Geigy
Metazachlor	Butisan S	BASF (Verkauf: Maag)
	Devrinol plus	Siegfried
Oxadixyl	Sandofan F	Sandoz
	Sandofan YM	Sandoz
	Sandofan YM pépité	Sandoz
Oxamyl	Arafos	Maag
Triclopyr	Garlon 3A	Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreiten, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

b) Verkehrsanlagen

- Für die bestehenden Fassungsanlagen im Grenchenbergtunnel wird eine Zone I ausgeschieden, welche nur im Tunnelniveau Geltung hat. Die Fassungsanlagen sind abzudichten um zu verhindern, dass Fremdstoffe (Fäkalien etc.) in die Fassung gelangen können.
- Bei Quellgruppe B, wo einige Quellen, ~~welche~~ auf der Höhe der Tunnelsohle austreten, ist die Tunneldrainage im Fassungsbereich auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und wenn nötig innert dreier Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu sanieren.

Art. 4 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt.

Art. 5 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 70 - 73 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6 GÜLTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art. 8 ANWENDUNG UND KONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, sind die Städtischen Werke Grenchen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 9 INKRAFTTRETEN

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr.

vom

Der Staatsschreiber:

.....

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb EDMZ)
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten für landwirtschaftl. Pflanzenbau Zürich-Reckenholz, Station Fédérale de recherches agronomiques de Changins, Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikultur und Umwelthygiene Liebefeld Bern, 1987.
- Klärschlammverordnung vom 8. April 1981 (Vertrieb EDMZ, wird ab 1992 durch StOV ersetzt)
- Wegleitung für die Anwendung von Kompost aus Garten- und Küchenabfällen und Anforderungen an die Kompostqualität, Flugschrift Nr. 114, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil, 1988
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obengenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400 d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre) herausgegeben von
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)
- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991